



Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

katharina.klement@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13260.0060/1-L1.3/2016
14.4.2016

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp/MMag. MKr/ML
MMag. Margit Kreuzhuber

Durchwahl
4532

Datum
20.4.2016

Stellungnahmen zum gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten gesamtändernden Abänderungsantrags und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufgrund unseres Schwerpunkts im Bereich Arbeitsmarkt fokussiert sich diese Stellungnahme auf die im vorliegenden Entwurf enthaltenen arbeitsmarktrelevanten Punkte:

Integrationshilfe auch für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

Die in vorliegendem Entwurf in § 68 Abs. 1 AsylG vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Integrationshilfe auch für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ist ausdrücklich zu begrüßen, da dadurch auch die Phase des Asylverfahrens bereits aktiv genutzt werden kann. Ab Zuerkennung von internationalem Schutz kann somit bereits auf Sprachkursen und weiteren integrationsfördernden Maßnahmen aufgebaut werden, wodurch die Arbeitsmarkteingliederung erleichtert wird.

Verlängerung der gesetzlichen Frist für Asylverfahren

Die in § 22 Abs. 1 AsylG vorgesehene Ausdehnung der gesetzlichen Fristen für Asylverfahren von derzeit 6 auf 15 Monate und eine etwaige Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate sind aus integrationspolitischer Sicht dezidiert abzulehnen. Ziel sollte es sein, so rasch wie möglich zu entscheiden, ob internationaler Schutz zuerkannt werden kann.

Während lange dauernder Asylverfahren werden sukzessive sowohl vorhandene Qualifikationen als auch Motivation und Eigeninitiative der Asylwerber abgebaut, was sich wiederum auf die Chancen auf Arbeitsmarkteingliederung negativ auswirkt. Je länger die Asylverfahren dauern, desto dringlicher stellt sich damit auch die Frage des Arbeitsmarktzugangs für Asylwerber. Darüber hinaus entstehen bei länger dauernden Asylverfahren höhere Kosten v.a. für die Grundversorgung für jene Person, bei denen die Voraussetzungen für internationalen Schutz nicht gegeben sind. Aus den soeben angeführten Gründen sollen Asylverfahren daher längstens innerhalb der derzeit vorgesehenen Frist von 6 Monaten abgeschlossen werden.

Ausnahmebestimmung für gut am Arbeitsmarkt integrierte Asylberechtigte

Es ist bedauerlich, dass im gesamtändernden Abänderungsantrag der Vorschlag der österreichischen Arbeitgeber, in den Gesetzestext noch eine Sonderregelung für jene Flüchtlinge aufzunehmen, die bereits gut am österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind, noch nicht berücksichtigt wurde. So sollte jedenfalls noch ergänzt werden, dass ein etwaiges Aberkennungsverfahren bei Nachweis einer einjährigen durchgehenden vollversicherungspflichtigen Beschäftigung automatisch eingestellt wird. Diese Sonderbestimmung würde einerseits keine Hürden für die Beschäftigung von Asylberechtigten schaffen und gleichzeitig auch für Asylberechtigte einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich rasch und nachhaltig in den österreichischen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren.

Wir ersuchen daher nochmals, in den bestehenden Gesetzesentwurf nach § 7 Abs. 2a noch folgenden Absatz 2b aufzunehmen:

§ 7 AsylG

(2b) Zudem ist der Asylberechtigte aufzufordern, allenfalls binnen 14 Tagen einen Nachweis über eine durchgehende vollversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten vor Einleitung des Aberkennungsverfahrens zu erbringen. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist das Aberkennungsverfahren gemäß Abs. 2a einzustellen. Zu diesem Zweck hat der zuständige Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung über die vollversicherungspflichtige Beschäftigung auszustellen.

Wir hoffen, dass unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungsvorschläge die Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten so gut wie möglich bewerkstelligt werden kann. Diese ist, wie durch sämtliche Studien belegt wird, ausschlaggebend dafür, ob sich die Flüchtlingszuwanderung letztlich auch positiv auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Staatshaushalt auswirkt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin